

## Ernährungsfragen.

Berlin, 28. Juli. (B. V.) Seit dem 1. Juli 1917 dürfen Lieferungsverträge über Gemüse im allgemeinen nicht mehr abgeschlossen werden. Mit diesem Zeitpunkt haben alle Ausweiskarten, die von der Reichsstelle für Gemüse und Obst in Berlin den Beauftragten von Kommunalverbänden und Großverbraucher als Bescheinigung der Berechtigung zum Abschluß von Gemüselieferungsverträgen erteilt worden sind und die den Ausdruck tragen „Gültig bis zum 1. Juli 1917“, ihre Gültigkeit verloren. Vor mißbräuchlicher Benutzung solcher Ausweise wird gewarnt. Sie berechtigen nicht zum Handel mit Gemüse in irgend welcher Form und stellen auch eine amtliche Bescheinigung der Zuverlässigkeit ihrer Inhaber nicht dar. Jeder Fall eines unzulässigen Gebrauches solcher Karten muß im allgemeinen Interesse alsbald der nächsten Polizeibehörde oder der Reichsstelle für Gemüse und Obst angezeigt werden. Gültig sind zurzeit lediglich besondere Ausweiskarten zum Abschluß von Verträgen über Kohl- und Munkelrüben. Sie sind durch den Vermerk „Gültig bis zum 1. Oktober 1917“ kenntlich gemacht.

Essen, 28. Juli. In einer Versammlung des Bezirksverbandes des Konsumenten Ausschusses für das rheinisch-westfälische Industriegebiet wurde die dringende Forderung erhoben, daß die Kopfquote an Kartoffeln pro Woche auf 10 Pfund unter allen Umständen festgesetzt werden müsse. Bei der reißlosen Erfassung der Kartoffeln zur menschlichen Ernährung könne und müsse diese Ration gewährt werden, zumal die Ernte selbst bei geringem Ausfall weit mehr als diese benötigte Gesamtmenge zur menschlichen Ernährung bringe. Bei der Gewährung der Quote von zehn Pfund könne auch die Schwerstarbeiterzulage in Fortfall kommen. Auch wurde verlangt, daß die Einkellerung in allen Gemeinden bewerkstelligt und hierbei möglichst gleichmäßig in der Zeitdauer verfahren werde.

Solingen, 28. Juli. Zur Bekämpfung des Preiswuchers in Lebensmitteln machen die Behörden des Stadt- und Landkreises Solingen jetzt große Anstrengungen. Der Landrat des Landkreises Solingen hat eine Preisverordnung erlassen, in der verfügt wird, daß für alle notwendigen Lebensmittel im Verkaufsraum oder an sonstigen Vertriebsständen Verzeichnisse ausgehängt werden müssen, aus denen die Verkaufspreise des betreffenden Händlers und etwa festgesetzte Höchstpreise ersichtlich sind. Ferner ist vorgeschrieben, daß auch an den einzelnen Behältern, Körben, Fässern und dergleichen Preisangaben anzubringen sind, damit die Käufer sich ohne Mühe und ohne Erkundigung nach den Preisen von der Innehaltung der ausgehängten Preise überzeugen können. Die Käufer werden ersucht, sich an der auf diese Weise erleichterten Ueberwachung des Handelsverkehrs ausgiebig zu beteiligen und jede Preisüberschreitung zur Anzeige zu bringen. Die Stadt Solingen verlangt von den Markthändlern, die von der Stadt beschafftes Obst und Gemüse verkaufen, daß sie als Gewähr für die Innehaltung der festgesetzten Verkaufspreise 50 Mark hinterlegen. Ueberschreitet der Händler den festgesetzten Verkaufspreis, so wird er nicht allein in Zukunft vom Verkaufe ausgeschlossen, sondern seine Kaution verfällt auch zum Besten der Armen der Stadt. Die Bürger sind aufgefordert, Höchstpreisüberschreitungen zur Anzeige zu bringen und dem verwerflichen Preiswucher ein Ende zu machen.